

Thorsten Traebert
Bachelor of Arts „BWL“
Steuerberater
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Detlev Lütke
Dipl.-Betriebswirt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Hannah Bettermann
Steuerberaterin
(§58 StBerG)

Izabella Schulz
Rechtsanwältin
(§46 BRAO)

Standorte

Münster
Eschstr. 5
48167 Münster
Telefon: (0 25 06) 93 05 0
Telefax: (0 25 06) 93 05 50

Staßfurt
Atzendorfer Str. 10
39418 Staßfurt
Telefon: (0 39 25) 92 47 0
Telefax: (0 39 25) 92 47 99

Steuernummer:
336/5998/4839

eingetragen beim Amtsgericht
Essen PR 4521

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im September 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Gesetzgeber hat den sogenannten Wachstumsbooster auf den Weg gebracht. Wir fassen zusammen, was sich hinter dem Gesetz für ein steuerliches **Investitionssofortprogramm** zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verbirgt. Darüber hinaus geht es um die Frage, ob **Ergotherapieleistungen** in fremden Einrichtungen von der **Gewerbsteuer** befreit sind. Der **Steuertipp** zeigt, wie Sie mit steuerfreien **Erholungsbeihilfen** die Urlaubskasse Ihrer Mitarbeiter aufstocken können.

Gesetzgebung

Wie Deutschland auf Wachstumskurs gebracht werden soll

Das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ist unter Dach und Fach. Es enthält folgende Maßnahmen:

- **Abschreibung:** Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können im Jahr der Anschaffung mit bis zu 30 % abgeschrieben werden (maximal das Dreifache der linearen AfA). Diese neue degressive Abschreibung gilt für Investitionen ab dem 01.07.2025 und bis zum 31.12.2027.
- **Körperschaftsteuer:** Der Körperschaftsteuersatz sinkt ab 2028 schrittweise von 15 % auf 10 % (jährlich um einen Prozentpunkt bis zum Jahr 2032).

- **E-Fahrzeuge:** Rein elektrische Fahrzeuge, die in der Zeit ab dem 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 angeschafft werden, können wie folgt abgeschrieben werden: 75 % im Anschaffungsjahr, 10 % im zweiten Jahr, 5 % jeweils im dritten und vierten Jahr, 3 % im fünften Jahr und 2 % im sechsten Jahr.
- **E-Dienstwagen:** Die Bruttolistenpreisgrenze für E-Dienstwagen ist von 70.000 € auf 100.000 € gestiegen, so dass die für E-Mobilität geltenden Steuervergünstigungen auch auf höherpreisige Fahrzeuge anwendbar sind. Die Anhebung gilt für Fahrzeuge, die ab dem 01.07.2025 angeschafft werden.
- **Forschung:** Bei der Forschungszulage wurde die Bemessungsgrundlage erhöht und die förderfähigen Ausgaben wurden ausgeweitet.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Gesetzgebung:** Wie Deutschland auf Wachstumskurs gebracht werden soll..... 1
- ☑ **Zinsswaps:** Wann Ausgleichszahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind..... 2
- ☑ **Reha:** Ergotherapie in fremden Einrichtungen ist nicht von der Gewerbesteuer befreit..... 2
- ☑ **Energie:** Arbeitgeber können lohnsteuerfrei Stromtankstellen bereitstellen..... 3
- ☑ **Außergewöhnliche Belastungen:** Eltern können Unterhaltszahlungen für Kinder über 25 absetzen..... 3
- ☑ **Gesundheitswesen:** Arztpraxen und Kliniken sind offen für Künstliche Intelligenz..... 3
- ☑ **Stimmungsbarometer:** Apotheker ziehen trotz einiger Hürden positive Bilanz zum E-Rezept..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Erholungsbeihilfen für Mitarbeiter sind steuerbegünstigt..... 4

Zinsswaps

Wann Ausgleichszahlungen als Betriebsausgaben abziehbar sind

Variabel verzinsten Darlehen können durch Zinsswapgeschäfte abgesichert werden, um das Risiko künftiger Zinsänderungen zu begrenzen. Laut Bundesfinanzhof (BFH) können Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps als Betriebsausgaben abziehbar sein, soweit mit diesem Swap ein **betriebliches Zinsänderungsrisiko** abgesichert werden soll. Im Urteilsfall hatte ein Weingutbesitzer seinen Betrieb umfangreich vergrößern wollen, was er mit Fremdkapital finanzieren wollte. Um sich das bestehende Zinsniveau zu sichern, schloss der Kläger (Forward-)Swapverträge mit zwei Banken ab.

Als der Kläger mit dem Bau des neuen Betriebsgebäudes beginnen konnte, war das **Marktzinsniveau** gesunken. Deshalb deckte er seinen Finanzierungsbedarf - ohne Rückgriff auf die Swapverträge - durch niedrig verzinsten Darlehen bei anderen Kreditinstituten. Die durch den Zinsrückgang bedingten, vierteljährlich zu leistenden Ausgleichszahlungen aus den Swapverträgen machte der Kläger als Betriebsausgaben bei seinen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft geltend. Das Finanzamt hielt die Swapverträge nicht für betrieblich veranlasst und ordnete sie den Einkünften aus Kapitalvermögen zu. Dies hatte zur Konsequenz, dass sich die Verluste steuerlich nicht auswirkten, da sie nur mit Gewinnen der gleichen Einkunftsart hätten verrechnet werden können (die nicht vorlagen).

Der BFH hat dem Kläger den Betriebsausgabenabzug versagt. Er hat aber klargestellt, dass Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps grundsätzlich als Betriebsausgaben abgezogen werden könnten, wenn mit dem Swapgeschäft ein betriebliches Zinsänderungsrisiko abgesichert werden soll. Dies setzt laut BFH voraus, dass das betriebliche Darlehen und das zinssichernde Swapgeschäft inhaltlich (bestands-, volumen-, laufzeit- und betragsmäßig) genau oder zumindest annähernd aufeinander abgestimmt sind. Im Streitfall standen Zahlungen für einen (Forward-) Swap in Rede, der einen (vermeintlich) günstigen Zins für ein erst später erforderliches Darlehen sichern sollte. Hierfür reicht es bereits aus, dass das Zinssicherungsgeschäft und der zeitlich nachfolgende Darlehensvertrag auf einem **einheitlichen Finanzierungskonzept** gründen.

Um sicherzustellen, dass ein Swapgeschäft nicht aus spekulativer und damit betriebsfremder Veranlassung abgeschlossen worden ist, verlangt der BFH aber, dass der Unternehmer es von Anfang an als **betriebliches Geschäft** behandelt. Dafür müssen Ausgleichszahlungen schon in der lau-

fenden Buchhaltung als betrieblicher Aufwand und etwaige Ausgleichszahlungen der Bank als betriebliche Einnahmen erfasst werden. Letztere Voraussetzung war hier nicht erfüllt, denn der Weingutbesitzer hatte die Swapzahlungen nicht von vornherein als betriebliche Ausgaben in der laufenden Buchhaltung erfasst, sondern erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten verbucht. Dadurch war nicht ausgeschlossen, dass die Zinsswapverträge zunächst der privaten Spekulation (Zinsswette) dienen sollten und erst später aus Gründen der Steueroptimierung in die betriebliche Sphäre verlagert worden waren (nachdem sich deren Verlustneigung verfestigt hatte).

Reha

Ergotherapie in fremden Einrichtungen ist nicht von der Gewerbesteuer befreit

Ein entscheidender Unterschied zwischen Freiberuflern und Gewerbetreibenden ist im Steuerrecht, dass bei Freiberuflern keine **Gewerbesteuer** anfällt. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat die Frage beantwortet, ob auch die von einer GmbH aufgrund ärztlicher Verordnungen, aber nicht unter fachärztlicher Aufsicht und Leitung erbrachten Ergotherapieleistungen von der Gewerbesteuer befreit sind.

Die Klägerin, eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer ein ausgebildeter Physiotherapeut ist, betreibt eine Ergotherapiepraxis. Sie beantragte eine Befreiung von der Gewerbesteuer, weil sie eine Einrichtung zur **ambulanten Rehabilitation** betreibe. Voraussetzung hierfür sei, dass in mindestens 40 % der Fälle die Behandlungskosten von den Krankenkassen getragen würden. Bei ihr treffe das sogar in fast 100 % der Fälle zu. Eine Nichtberücksichtigung ihrer Tätigkeiten sei daher gleichheitsrechtlich zu beanstanden. Eine Gewerbesteuerbelastung werde von den Leistungsträgern nicht erstattet. Das Finanzamt verwehre ihr jedoch die Befreiung von der Gewerbesteuer.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Die Tätigkeiten der Klägerin sind - anders als zum Beispiel Altenheime oder Einrichtungen zur ambulanten Pflege - nicht von der Befreiungsvorschrift erfasst. Insbesondere betreibt die Klägerin kein Alten-, Altenwohn- oder Pflegeheim, sondern erbringt nur bestimmte Leistungen in solchen Heimen. Dies steht aber dem Betrieb einer der genannten Einrichtungen nicht gleich. Auch eine Befreiung für Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation ist nicht einschlägig: Solche Einrichtungen müssen Leistungen im Rahmen der verordneten ambulanten oder stationären Rehabilitation im Sinne des Sozialrechts

einschließlich der Beihilfevorschriften erbringen. Das Sozialrecht unterscheidet zwischen stationärer, ambulanter und mobiler Rehabilitation. Für solche Rehabilitationseinrichtungen muss ein **Versorgungsvertrag** bestehen, den die Klägerin aber nicht hatte. Daher ist ihr keine Befreiung von der Gewerbesteuer zu gewähren.

Hinweis: Die Klägerin hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Jetzt bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof den Begriff der „Rehabilitation“ auslegt.

Energie

Arbeitgeber können lohnsteuerfrei Stromtankstellen bereitstellen

Arbeitnehmer kommen immer öfter mit E-Autos oder E-Bikes zur Arbeit. Arbeitgeber können ihnen in solchen Fällen einen besonderen Benefit bieten und ihnen auf dem Praxisgelände kostenlos Ladestationen und Strom zum Aufladen zur Verfügung stellen. Das Tanken löst keinen lohnsteuerpflichtigen **geldwerten Vorteil** aus, selbst wenn private Fahrzeuge und Räder betankt werden. Dies gilt aber nur, wenn die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (keine Gehaltsumwandlung).

Ferner haben Arbeitgeber sogar die Möglichkeit, eine betriebliche Ladesäule an die Mitarbeiter für die **Nutzung zu Hause** zu verleihen (vorübergehend zu überlassen). In diesem Fall ist aber nur der reine Leihvorteil steuerfrei; die Stromkosten für das Auftanken privater Fahrzeuge kann der Arbeitgeber dann nicht lohnsteuerfrei erstatten.

Hinweis: Beim Aufladen von E-Dienstwagen dürfen den Mitarbeitern demgegenüber die zu Hause anfallenden Stromkosten aber als Auslagenersatz steuerfrei erstattet werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Eltern können Unterhaltszahlungen für Kinder über 25 absetzen

Viele Eltern unterstützen ihre erwachsenen Kinder finanziell auch über deren 25. Geburtstag hinaus. Ab dem Zeitpunkt entfallen zwar das Kindergeld, der Kinder- und der Ausbildungsfreibetrag, Eltern können fortan aber von einem anderen **Steuervorteil** profitieren und ihre Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzen.

Das Finanzamt erkennt zurzeit **bis zu 12.096 €** pro Jahr (1.008 € pro Monat) an. Das sind 312 € mehr als noch im Jahr 2024 und entspricht in et-

wa dem Unterhaltssatz von 990 €, den Eltern ihren auswärts studierenden (unverheirateten) Kindern nach der „Düsseldorfer Tabelle“ 2025 zahlen müssen. Zusätzlich berücksichtigt das Finanzamt als Unterhaltsleistungen auch die von den Eltern übernommenen Basisbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Oft muss der Nachwuchs nebenbei jobben, um das Studium zu finanzieren. Eltern sollten daher wissen, dass **eigene Einkünfte und Bezüge** des Kindes den absetzbaren Unterhaltshöchstbetrag mindern, soweit sie über 624 € pro Jahr (anrechnungsfreier Betrag) hinausgehen. Zu den Einkünften zählen Minijoblöhne, zu den Bezügen das BAföG. Von Arbeitslöhnen geht aber zunächst noch ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 1.230 € pro Jahr ab (oder höhere Werbungskosten); von den Bezügen darf eine Kostenpauschale von 180 € abgezogen werden.

Sollen Unterhaltsleistungen abgesetzt werden, darf das **Vermögen des Kindes** nicht höher als 15.500 € sein („Schonvermögen“). Vom Kind angesparte und nicht verbrauchte Unterhaltsleistungen zählen jedoch erst nach Ablauf des Kalenderjahres zum eigenen Vermögen.

Eltern müssen den Unterhalt zudem immer für den jeweiligen Monat im Voraus und per **Überweisung** zahlen. Barzahlungen erkennt das Finanzamt seit Januar 2025 nicht mehr an. Auch eine übernommene Miete zählt als Unterhalt. Gehört das Kind noch zum Haushalt, können Eltern einfach den Unterhaltshöchstbetrag ansetzen, ohne die tatsächlich übernommenen Kosten einzeln nachweisen zu müssen.

Gesundheitswesen

Arztpraxen und Kliniken sind offen für Künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz (KI) hält zunehmend Einzug in den deutschen Gesundheitssektor. Eine aktuelle Umfrage des Digitalverbands Bitkom unter mehr als 600 Ärzten zeigt, dass bereits fast jede siebte Arztpraxis KI nutzt, etwa zur Unterstützung bei **Diagnosen** oder zur **Praxisverwaltung**. In Krankenhäusern hat sich der KI-Einsatz seit 2022 verdoppelt: 18 % der Klinikärzte verwenden KI etwa zur Auswertung bildgebender Verfahren; vor drei Jahren waren es noch 9 %.

Die Ärzteschaft steht der Digitalisierung und speziell dem Einsatz von KI offen gegenüber: 78 % sehen in KI eine riesige **Chance für die Medizin**. Zwei Drittel (67 %) sprechen sich für eine stärkere Förderung von KI-Anwendungen in der Medizin aus. Zudem glauben 60 %, dass KI in bestimmten Fällen Diagnosen verbessern kann.

Neben KI setzen Kliniken verstärkt auf **Robotik** (26 % der Ärzte berichten von Robotereinsatz bei Operationen) und Virtual Reality, vor allem für Trainingszwecke (11 %). Telemedizinische Angebote sind ebenfalls auf dem Vormarsch: So werden in Kliniken zunehmend Konsultationen per Video abgehalten oder Patienten via „remote Monitoring“ überwacht. Auch Praxisabläufe werden immer stärker digitalisiert: 25 % bieten Videosprechstunden an, 37 % ermöglichen Online-terminvereinbarungen und 21 % werten Fitness-tracker und Apps aus.

Die **elektronische Patientenakte** wird von 68 % der Ärzte grundsätzlich begrüßt, doch viele fühlen sich auf deren Einsatz nicht ausreichend vorbereitet (77 %). Technische Unsicherheiten, Datenschutzbedenken und ein hoher administrativer Aufwand hemmen die Nutzung.

Trotz der positiven Haltung gegenüber der Digitalisierung betrachten 81 % der Ärzte die **Komplexität** des deutschen Gesundheitssystems als großes Hindernis. Weitere Barrieren sind langwierige Genehmigungsverfahren, die fehlende Marktreife digitaler Anwendungen und eine als zu streng empfundene Datenschutzregelung, die 72 % der Befragten als Innovationsbremse ansehen. Die Mehrheit fordert daher eine praxisnahe und realistische Regulierung von KI und anderen digitalen Technologien im Gesundheitswesen.

Stimmungsbarometer

Apotheker ziehen trotz einiger Hürden positive Bilanz zum E-Rezept

Seit fast eineinhalb Jahren ist das elektronische Rezept (E-Rezept) **per Gesetz** in allen deutschen Apotheken im Einsatz. Trotz einiger Herausforderungen ziehen viele Apotheker eine überwiegend positive Bilanz. Das zeigt der aktuelle Apothekenkonjunkturindex des IFH Köln.

Rund zwei Drittel der befragten Apothekenbetreiber bewerten ihre bisherigen Erfahrungen mit dem E-Rezept als positiv (65 %). Besonders hervorgehoben wird der verbesserte Schutz vor Rezeptbetrug sowie die Reduktion von Abgabefehlern. Diese Vorteile werden als wichtige Fortschritte im Apothekenalltag anerkannt. Gleichzeitig beklagen viele Apotheken Probleme bei der Einlösung des E-Rezepts. Hauptursachen sind die **verzögerte Bereitstellung** der digitalen Rezepte durch Arztpraxen (93 %), Fehler beim Ausfüllen der E-Rezepte (47 %) und technische Schwierigkeiten mit der Telematikinfrastruktur (38 %). Auch der Datenschutz wird als Faktor für erhöhten Aufwand wahrgenommen (61 %).

Die Mehrheit der Patienten nutzt bei der Einlösung des E-Rezepts in der Apotheke die **elektronische Gesundheitskarte** (86 %). Gedruckte QR-Codes bringen rund 9 % der Patienten mit, während die Nutzung von E-Rezept-Apps mit nur 5 % bislang gering ist.

Ein weiterer Kritikpunkt der Apotheken ist der durch das E-Rezept verstärkte Wettbewerb mit **Versandapotheken**, den 93 % der Befragten beobachten. Die digitale Rezeptform erleichtert den Versandhandel, was für viele stationäre Apotheken zusätzlichen Druck bedeutet.

Viele Apotheker wünschen sich zudem, dass das E-Rezept zeitnah auch für **Privatversicherte** verpflichtend eingeführt wird (55 %). Gleichzeitig sehen sie weiterhin einen großen Informationsbedarf bei Patienten, um die Akzeptanz und Nutzung des E-Rezepts zu verbessern (70 %).

Steuertipp

Erholungsbeihilfen für Mitarbeiter sind steuerbegünstigt

Damit möglichst viel Netto vom Brutto auf dem Konto eines Arbeitnehmers eingeht, können Arbeitgeber eine Reihe steuerbegünstigter **Gehalts-extras** auszahlen. Sie können zum Beispiel die Urlaubskasse der Mitarbeiter aufbessern und ihnen Erholungsbeihilfen zahlen. Pro Jahr erkennt das Finanzamt folgende Beträge an:

- 156 € pro Mitarbeiter,
- 104 € für deren Ehe- und Lebenspartner und
- 52 € für jedes ihrer Kinder.

Einer Familie mit zwei Kindern dürfen also in der Summe 364 € ausgezahlt werden. Diese Beihilfen darf der Arbeitgeber **pauschal mit 25 % lohn-versteuern**, so dass der Vorteil für die Mitarbeiter steuerfrei ist. Zudem fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an. Wichtig für die steuerliche Anerkennung ist allerdings, dass der Arbeitgeber seine Zahlungen in den Lohnunterlagen klar als „Erholungsbeihilfe“ ausweist und sie zweckgebunden zur Unterstützung des Urlaubs auszahlt.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über die Möglichkeiten, die Arbeitgebern zur Nettolohnoptimierung offenstehen.

Mit freundlichen Grüßen